

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Herausgeber: Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird auch veröffentlicht unter
www.landkreis-regensburg.de



47. Jahrgang

Regensburg, 15. Januar 2016

Nr. 2/Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 04.01.2016, Az: S 43-2015-1715-BAVV, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 22.12.2015 versehenen Bauvorlagen Herrn Markus Asch und Frau Anna-Veronika Picka die baurechtliche Genehmigung für den Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung von Dachgauben in Neutraubling Flurnr. 424/1 der Gemarkung Neutraubling

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben; der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt /Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Damit wird die nach § 74 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Klageerhebung einzuhaltende Frist von einem Monat in lauf gesetzt.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.Nr. 4.012 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter den Rufnummern 0941/4009-327 bzw. -314 wird gebeten!

Regensburg – Januar 2016
Landratsamt Regensburg
Bauabteilung

Kellner
Leitender Rechtsdirektor

S 4 / 07. Januar 2016

***Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis***

Der Landkreis Regensburg erlässt aufgrund von Art. 20 Abs.1 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Regensburg:

§ 1

Das Kommunale Kostenverzeichnis, das Anlage der Änderungssatzung vom 30.11.2001 ist, wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Regensburg			
Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €

	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis Regensburg selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis Regensburg selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei 5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €

		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	020	Landkreisordnung	
		1. Genehmigung zur Führung von Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12 a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 € bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 € bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	

		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 € bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €